

BVGer D-2808/2014 vom 6. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2808_2014

FR: TAF D-2808/2014 du 6 juin 2014

IT: TAF D-2808/2014 del 6 giugno 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Es ist darauf hinzuweisen, dass das BFM die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 1. April 2014 zu Recht nicht als ausserordentliches Rechtsmittel oder Rechtsbehelf behandelte, sondern als neues Asylgesuch. Die Beschwerdeführenden können sich demnach während des Asylverfahrens in der Schweiz aufhalten (Art. 42 AsylG), weshalb die Anträge, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die zuständige kantonale Behörde sei anzuweisen, für die Dauer des Asylverfahrens von jeglichen Vollzugshandlungen Abstand zu nehmen, als gegenstandslos zu betrachten sind. Angesichts dieser Rechtslage ist im Weiteren festzustellen, dass das BFM in seiner Verfügung vom 15. Mai 2014 offensichtlich fehlging, soweit es mit Hinweis auf Art. 111b AsylG festhielt, die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemme den Vollzug nicht, und im Anschluss daran festhielt, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. Ziffer 3 des Dispositivs). Mit dem vorliegenden Urteil wird der mit Verfügung vom 27. Mai 2014 angeordnete Vollzugsstopp hinfällig.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet, weshalb der Antrag auf Gewährung des Replikrechts gegenstandslos wird.

E. 5

Auf Beschwerdeebene wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Beschwerdeführenden hätten das BFM mit Schreiben vom 24. April 2014 um Stellungnahme betreffend gewisse Vorfälle während der Besprechung zur Identitätsabklärung vom 3. April 2014 ersucht. Aufgrund dieser Vorfälle und der Aussagen des Befragers habe sich die Furcht des Beschwerdeführers, bei einer Rückkehr in die Heimat verfolgt zu werden, bestätigt und verstärkt. Die Beschwerdeführenden fürchteten, dass es sich beim Befragter um einen Mitarbeiter des Aliyev-Regimes oder der aserbaidischen Vertretung in der Schweiz gehandelt habe. Die Furcht vor asylrelevanter Verfolgung sei spätestens nach der Befragung vom 3. April 2014 gegeben. Diese Furcht sei vom BFM nicht entkräftet worden, obwohl die Beschwerdeführenden um Stellungnahme gebeten hätten. Sie hätten gleichzeitig auch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, um Verbeiständung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersucht. Eventualiter hätten sie eine angemessene Fristerstreckung zur Bezahlung des Kostenvorschusses beantragt. Das BFM habe im angefochtenen Nichteintretensentscheid jedoch weder Stellung zu den besagten Vorfällen genommen noch über das Fristerstreckungsgesuch entschieden. Damit sei das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden verletzt worden. Das Schreiben vom 24. April 2014 sei im Nichteintretensentscheid mit keinem Wort erwähnt worden, weshalb fraglich sei, ob es vom BFM mitberücksichtigt worden sei. Unter diesen Umständen sei der angefochtene Nichteintretensentscheid vom 15. Mai 2014 aufzuheben und das BFM anzuweisen, auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden einzutreten.

E. 6

Das BFM erhebt eine Gebühr, sofern es ein Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Das Bundesamt kann von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Es setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Auf einen Gebührenvorschuss wird auf entsprechendes Gesuch hin insbesondere verzichtet, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen (vgl. Art. 111d Abs. 1 - 3 AsylG).

E. 6.1

Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob das BFM das zweite Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht als aussichtslos qualifiziert und infolgedessen einen Gebührenvorschuss erhoben hat.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht kam im ersten Asylverfahren wie auch das BFM in dessen Verfügung vom 22. Juli 2013 zum Schluss, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Probleme seien als unglaublich beziehungsweise als nicht asylrelevant zu erachten (vgl. UrteilD-4726/2013 vom 18. Februar 2014 E. 5.3.1 S. 8 ff.). Diesbezüglich wurde festgehalten, angesichts der Umstände sei insgesamt nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Heimatland flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Seine Furcht, bei einer Rückkehr umgebracht zu werden, erweise sich somit als unbegründet (vgl. a.a.O., E. 5.3.2 S. 10). Vor diesem Hintergrund ist in Übereinstimmung mit dem BFM nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer in seinem Heimatland im Februar 2014 zweimal vorgeladen worden sein sollte. Nachdem davon ausgegangen werden darf, der Beschwerdeführer habe bei der Rückkehr keine asylrelevanten Nachteile zu befürchten, ist entgegen den Ausführungen im zweiten Asylgesuch beziehungsweise im darin erwähnten Zeitungsartikel vom 26. Februar 2014 auch nicht davon auszugehen, dass sein Bruder bedroht und anstelle des Beschwerdeführers verhaftet wird, sollte dieser nicht auftauchen. Was die beim BFM eingereichten Beweismittel anbelangt, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 11. April 2014 verwiesen werden. Sodann vermögen die Beschwerdeführenden auch aus den angeblichen Vorfällen im Rahmen der Identitätsabklärung vom 3. April 2014 nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Es sind keinerlei Hinweise erkennbar, weshalb sie infolge dieser Besprechung in der Heimat asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt sein sollten. Ihre Furcht erweist sich demnach als unberechtigt. Da nicht ersichtlich ist, inwiefern die Besprechung vom 3. April 2014 zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden geführt haben sollte, war das BFM nicht gehalten, sich in der angefochtenen Verfügung zu den Vorwürfen im Schreiben vom 24. April 2014 zu äussern. Desgleichen musste es auch nicht über das darin gestellte Fristerstreckungsgesuch befinden, zumal die Beschwerdeführenden in der Zwischenverfügung vom 11. April 2014 darauf hingewiesen wurden, dass gestützt auf die Erwägungen zur Aussichtslosigkeit des zweiten Asylgesuchs jedem weiteren Gesuch um Befreiung von der Bezahlung oder Reduktion des Gebührenvorschusses, Akontozahlung oder Fristerstreckung keine Beachtung zu schenken und - wie angedroht - bei Nichtbezahlung des Gebührenvorschusses innert Frist auf das Asylgesuch nicht einzutreten sei. Nach dem Gesagten kann auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs seitens der Vorinstanz ausgemacht werden, weshalb sich die entsprechende Rüge als unbegründet erweist.

E. 6.3

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, lässt der aktuelle Stand der Akten keine Ereignisse erkennen, welche geeignet wären, seit Abschluss des ersten Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu begründen. Das BFM hat das zweite Asylgesuch somit zu Recht als aussichtslos qualifiziert und einen Gebührenvorschuss verlangt. Der Nichteintretensentscheid wegen Nichtbezahlens des Vorschusses rechtfertigt sich demzufolge ebenso.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Was die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs anbelangt, so kann vollumfänglich auf die nach wie vor zutreffenden Ausführungen im Urteil vom 18. Februar 2014 (vgl. E. 7 S. 12 ff.) verwiesen werden.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen.

E. 10.1

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Angesichts des Umstands, wonach sich die Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen haben, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen. Mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist das Gesuch um amtliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 110a Abs. 2 AsylG ebenfalls abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Verfahrenskostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.